Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Germersheim

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadtverwaltung Germersheim als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Germersheim mit Zustimmung des Stadtrates vom 13.07.2021 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, ehemalige Festungsanlagen, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
- 1. in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender, behindernder oder störender Form sowie mit oder durch Minderjährige oder organisiert zu betteln.
- 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören oder sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln auf einige Dauer niederzulassen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und anderen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs.
- 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
- 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
- 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte auszureißen, abzureißen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken.
- 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen.
- 7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.
- 8. Tauben, Wasservögel und Nutrias zu füttern, Futter auszulegen oder auszustreuen.

- 9. mit einem Kraftfahrzeug Baumscheiben und Grünstreifen zu befahren oder ein Kraftfahrzeug darauf abzustellen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage, auf dem Leinpfad, der Insel Grün und dem Bermenweg innerhalb der Gemarkung der Stadt Germersheim und der Ortsgemeinde Sondernheim sowie in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Sie sind von Kinderspielplätzen, Liegewiesen, Beeten und Rasenflächen fernzuhalten. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen (insbesondere durch Kot). Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
- außerhalb der ausdrücklich dazu ausgewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen/Wohnmobile mehrtägig zu Wohnzwecken bzw. in Zelten, in denen sie für Fahrten nicht verwendet werden, abzustellen. Eine einzelne Übernachtung zum Zwecke der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt
- 2. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist.
- 3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten.
- 4. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen.
- 5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren, es sei denn, sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben.
- 6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen und Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegsperren zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
- 7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd (oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen) zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden.
- 8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist.
- 9. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder ein Kraftfahrzeug abzustellen oder zu parken.
- 10. Die Mauern und sonstigen Teile der ehemaligen Festungsanlagen zu besteigen oder zu erklettern.

(6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

§ 3

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig, in der Regel spätestens sieben Tage vorher, bei der Stadtverwaltung Germersheim (Ordnungsamt) zu stellen.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 5 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
- entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
- 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet
- 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
- 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
- 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
- 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
- 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 Tauben, Wasservögel und Nutrias füttert, Futter auslegt oder ausstreut,
- 9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 9 mit Kraftfahrzeugen Baumscheiben und Grünstreifen befährt oder Kraftfahrzeuge darauf abstellt,
- 10.entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage, auf dem Leinpfad, der Insel Grün und dem Bermenweg innerhalb der Gemarkung der Stadt Germersheim und

der Ortsgemeinde Sondernheim nicht anleint,

- 11. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden oder Sie von Kinderspielplätzen, Liegewiesen, Beeten und Rasenflächen fernhält.
- 12. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
- 1. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
- 2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
- 3. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
- 4. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
- 5. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
- 6. entgegen §2 Abs. 5 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeitenaufhält, Wegsperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
- 7. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
- 8. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
- 9. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 9 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile mit einem Kraftfahrzeug befährt oder ein Kraftfahrzeug abstellt oder parkt
- 10. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 10 Mauern und sonstige Anlagenteile der ehemaligen Festungsanlage besteigt oder erklettert.
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- 2. entgegen § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
- 3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen

Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Germersheim.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft *)
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 18.04.2009 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft
- *) Bekanntmachung Stadtanzeiger am

10.09.2021, In Krafttreten am 11.09.2021

76726 Germersheim, 10.09.2021

Stadtverwaltung Germersheim als örtliche

Ordnungsbehörde

Marcus Schaile Bürgermeister